



Finanzhilfe für die Ausbildung zum Luftfahrzeug-Instandhaltungspersonal

Leitfaden zur Gesucheinreichung

Um einen Antrag für Finanzhilfe für die Ausbildung zum Luftfahrzeug-Instandhaltungspersonal einzureichen, steht Ihnen der nachfolgende Leitfaden zur Verfügung. Weitere hilfreiche Informationen und Antworten finden Sie in den [häufig gestellten Fragen \(FAQ\)](#) auf unserer Website.

1. Rechtliche Grundlagen

Die [Verordnung vom 31. Oktober 2018 über die Finanzhilfen für Ausbildungen im Bereich der Luftfahrt \(VFAL\)](#) regelt, welche Ausbildungen mit welchen Beiträgen bzw. Beitragssätzen unterstützt werden, welche Voraussetzungen Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller erfüllen müssen und welche Anforderungen an Ausbildungsstätten gelten. Weiter ausgeführt wird die VFAL durch die [Erläuterungen zur Revision der Verordnung des Schweizerischen Bundesrats über die Finanzhilfen für Ausbildungen im Bereich der Luftfahrt](#) (unter «Weiterführende Informationen»).

Anmerkungen zu Artikel 2 VFAL: Sie haben das Auswahlverfahren der Ausbildungsstätte für die betreffende Ausbildung, für welche Sie um Finanzhilfe ersuchen, erfolgreich durchlaufen und Ihnen wurde ein Ausbildungsplatz zugesichert. Der Termin für den Beginn der Ausbildung steht fest oder ist in einem absehbaren Zeitraum bestimmbar.

Anmerkungen zu Artikel 4 VFAL: Im Falle einer Ausbildungsstätte im Ausland kann das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) vor Gesucheinreichung anfragen, ob das geforderte Ausbildungsniveau erfüllt ist. Bitte reiche Sie hierfür elektronisch (ausbildungsfinanzzierung@bazl.admin.ch) die Kopien der folgenden Dokumente ein:

- *Bewilligung der Ausbildungsstätte (Zertifikat der entsprechenden Behörde)*
- *Lizenz der Instruktoren*

2. Gesucheinreichung

Die Gesucheinreichung erfolgt anhand des [Onlineformulars VFAL](#) auf der Website. Bitte füllen Sie dazu Schritt für Schritt die geforderten Felder aus und laden Sie die verlangten Dokumente hoch. Die Daten wie auch die hochgeladenen Dokumente werden automatisch an das BAZL übermittelt.

Anmerkungen zum Onlineformular: Die ausgefüllten Daten werden nicht zwischengespeichert, wenn Sie das Onlineformular schliessen oder die Verbindung verlieren.

Um auf die vorherige Seite zu gelangen, kann der «Zurück-Button» des Browsers benutzt werden.



Bei der Gesucheinreichung verlangte Dokumente:

- Definitive Offerte der Ausbildungsstätte: Als anerkannte Ausbildungsstätten in der Schweiz gelten in allen Kategorien nur solche, welche für den entsprechenden Ausbildungslehrgang vom BAZL zertifiziert und von der EASA genehmigt sind. Die Offerte, welche vom Head of Training zu unterzeichnen ist, muss mindestens folgende Punkte enthalten:
 - Detaillierte Auflistung der zu erwartenden Kurskosten;
 - Beginn sowie voraussichtliches Ende der Ausbildung inkl. detailliertem Ausbildungsplan und
 - genaue Angabe der bereits absolvierten Ausbildungen bzw. Ausbildungsblöcke
- Assessmentbestätigung der Ausbildungsstätte (wenn vorhanden)
- Kopie der Aufenthaltsbewilligung (sobald vorhanden)

Nach Abschluss des Onlineformulars wird das ausgefüllte Gesuchformular und, bei Vorliegen einer (zukünftigen) Anstellung bei einem Schweizer Aviatikbetrieb (Definition siehe Seite 3 der [Erläuterungen zur Revision der Verordnung des Schweizerischen Bundesrats über die Finanzhilfen für Ausbildungen im Bereich der Luftfahrt](#) (unter «Weiterführende Informationen»)), auch die ausgefüllte Beschäftigungsbestätigung generiert und heruntergeladen. Diese Dokumente sind auszudrucken, mit einer **rechtsgültigen Unterschrift** (digitale Unterschriften sowie Kopien von Unterschriften sind ungültig) zu versehen und **im Original** an folgende Postadresse zu schicken:

Bundesamt für Zivilluftfahrt
Luftfahrtentwicklung
Ausbildungsfinanzierung
3003 Bern

*Anmerkung zur Gesucheinreichung: Das unterschriebene Gesuchformular muss **vor Beginn der Ausbildung per Post** beim BAZL eingereicht werden.*

3. Beurteilungsprozess

Die Beurteilung Ihres Gesuchs kann bis zu sechs Monate in Anspruch nehmen. Sobald diese abgeschlossen ist, wird Ihnen der Entscheid des BAZL per Verfügung mitgeteilt. Das BAZL nimmt mit der Gesuchstellerin/dem Gesuchsteller Kontakt auf, sollte es weitere Informationen oder Dokumente benötigen.

Die Ausbildung kann erst nach Gesucheinreichung, jedoch vor Erhalt des Entscheids des BAZL auf eigenes Kostenrisiko begonnen werden. Die Verfügung muss damit nicht abgewartet werden. Die vor Erhalt des Entscheids entstandenen Kosten werden im Falle einer positiven Verfügung rückwirkend angerechnet und anteilmässig ausbezahlt.

4. Nachweise

Innert 30 Tagen nach erfolgreichem Abschluss der Ausbildung hat die Gesuchstellerin/der Gesuchsteller dem BAZL unaufgefordert eine Kopie der neu erworbenen Lizenz einzureichen.

Spätestens 12 Monate nach erfolgreichem Abschluss der Ausbildung ist dem BAZL ein Nachweis über die Anstellung bei einem Schweizer Aviatikbetrieb (Definition siehe Seite 3 der [Erläuterungen zur Revision der Verordnung des Schweizerischen Bundesrats über die Finanzhilfen für Ausbildungen im Bereich der Luftfahrt](#) (unter «Weiterführende Informationen»)) vorzulegen.

Wird die Ausbildung nicht zu Ende geführt, kommt die Beschäftigung nicht innert 12 Monate nach Abschluss der Ausbildung zustande oder erreicht sie nicht den Umfang nach Artikel 3 Absatz 3 VFAL, so ist das BAZL zu kontaktieren und die Gründe darzulegen.

5. Rechnungseinreichung

Sie können die Rechnungen für Ihre Ausbildung in jedem Fall erst einreichen, nachdem das BAZL Ihr Gesuch positiv beurteilt und Ihnen Ihre Verfügung eröffnet hat. Als Anhang Ihrer Verfügung erhalten Sie das *Formular für die Auszahlung der Finanzhilfen für Ausbildungen im Bereich Luftfahrt*. Damit das BAZL Ihre Rechnungen bearbeiten kann, müssen Sie dieses ausgefüllt und rechtsgültig unterzeichnet per Post an das BAZL zurückschicken.

Bitte beachten Sie, dass nur Rechnungen berücksichtigt werden, auf denen die bezogenen Leistungen aufgeführt sind. Akonto- oder Endabrechnungen können folglich nicht berücksichtigt werden.

Bitte reichen Sie Ihre Rechnungen per E-Mail an ausbildungsfinanzzierung@bazl.admin.ch ein.

Einreichen von Rechnungen bei Vorliegen einer Beschäftigungsbestätigung:

Gerne können Sie die Rechnungen für Ihre Ausbildung während Ihrer Ausbildung fortlaufend einreichen.

Bitte achten Sie darauf, die Rechnungen nicht einzeln, sondern etwas gesammelt einzureichen. Beachten Sie zudem, dass das BAZL keine Auszahlungen von Beträgen unter CHF 1'000 tätigt.

Einreichen von Rechnungen, wenn keine Beschäftigungsbestätigung vorliegt:

Bitte reichen Sie die Rechnungen für Ihre gesamte Ausbildung erst nach Abschluss Ihrer Ausbildung ein.

Damit das BAZL Ihre Rechnungen bearbeiten kann, müssen Sie zuvor per E-Mail eine Kopie Ihrer Lizenz (mit Eintrag der abgeschlossenen Ausbildung) und eine Kopie Ihres Anstellungsvertrags als Nachweis über Ihre Anstellung bei einem Schweizer Aviatikbetrieb (Definition siehe Seite 3 der

[**Erläuterungen zur Revision der Verordnung des Schweizerischen Bundesrats über die Finanzhilfen für Ausbildungen im Bereich der Luftfahrt**](#) (unter «Weiterführende Informationen»)) einreichen.